

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 14. Juli 2010 gegründete Verein führt den Namen Boxwolf Koblenz in Koblenz. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Sportbund Rheinland, im Amateur-Boxverband Rheinland sowie WAKO Deutschland (Kickboxverband), deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Boxen und Kickboxen. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsport.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein bewahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) erwachsenen Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ihre Ernennung erfolgt durch den Vorstand, der auch ihre etwaigen Pflichten bestimmt.

§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
 - e) Beitragsverzug
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage zum Monatsende.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt nach erfolglosen Aufforderungen wenn finanzielle Verpflichtungen nicht innerhalb von einem Monat nach Fälligkeit entrichtet werden. Die Verpflichtung zur Erfüllung von Verbindlichkeiten bleibt hiervon unberührt.

§5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des

Vorstandes. Dieser Beschluss gilt solange, bis ein neuer abändernder Beschluss gefasst wird. Die Beiträge sind Bar oder durch Einzugsermächtigung zu entrichten.

4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse.
 - b) Wegen Zahlungsrückstandes des Beitrages trotz Mahnung.
 - c) Wegen vereinschädigendem Verhalten oder grob unsportlichen Verhaltens.
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) Befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins.
 - c) Ausschluss aus dem Verein
3. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden.
4. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr und sollte innerhalb der ersten drei Monate stattfinden. Der Vorstand bestimmt den Tagungsort und beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Die Einladung erfolgt durch Aushang der Einladung mitsamt Tagesordnung in der Vereinshalle. Der Aushang ist bindend und ausreichend.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die entsprechende Niederschrift ist vom Vorstand und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Dieses Mitglied sollte gleichzeitig als Protokollführer fungieren und wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jede(r) Stimmberechtigte hat eine Stimme.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfasst.
5. Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Regelmäßige Gegenstände der Mitgliederversammlung sind:

- a) Bericht über das abgelaufene Jahr durch den Vorstand.
- b) Folgende Beschlüsse:
 - Wahl Protokollführer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes (dreijährig)

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung muss nach den für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies Einviertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Mitgliederversammlung.

§11 Vorstand

1. Sämtliche Angelegenheiten des Vereins sind dem Vorstand anvertraut, der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Insbesondere ist er zuständig für:
 - Bewilligung von Ausgaben
 - Die Aufnahme, den Ausschluss von Mitgliedern
 - Alle Entscheidungen, soweit die Interessen des Vereins berührt werden.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem:
 - Vorsitzenden
3. Der Vorstand wird auf jeweils drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorstand vorzeitig aus, kann dieser von sich aus eine Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
5. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand geleitet.
6. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit beratende Ausschüsse und zeitweilige Kommissionen bilden, welche die Entscheidungsfindung des Vorstandes unterstützen.
7. Der Vorstand wird vom Verbot der Selbstkontrahierung gemäß §181 BGB befreit.

§12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Koblenz.

§13 Auflösung und Satzungsänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Die Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt dem Sportbund Rheinland zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.
3. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder erfolgen.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 14.7.2010 in Altendiez, 7.1.2016 und 30.6.2018 in Koblenz von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.